



Bi-Lüchow-Dannenberg X Rosenstraße 20 X 29439 Lüchow

Call for Papers

Antrag zur Bildung einer AG Schwach- und mittelaktive Abfälle im Rahmen der Fachkonferenz Teilgebiete

Die Suche nach einer unterirdischen Atommülldeponie wurde 2013 neu gestartet. Allerdings gibt es einen Kardinalfehler: Die Politik beschränkt den Neustart (Neu: jetzt wirklich ohne das bisherige Faustfand Gorleben) vordergründig auf den Umgang mit hochradioaktivem Müll. Das Standortauswahlgesetz (StandAG) hingegen jongliert jedoch mit der Möglichkeit, am Ende zwei Endlagerbergwerke an einem Standort aufzufahren. Abgesehen von der Kurzsichtigkeit, am Schacht Konrad, einem ausgedienten Erzbergwerk, als Deponie für rd. 300.000 Kubikmeter schwach- und mittelaktiver Abfälle festzuhalten, muss die Option, dass alle Arten von Atommüll an einen Standort endgelagert werden sollen, bedacht sein.

Dabei geht es um den Atommüll, der aus der Schachanlage Asse II zurückgeholt werden soll. Dieses Volumen, das endgelagert werden muss, wird derzeit auf 175.000 bis 220.000 Kubikmeter geschätzt. Zudem könnten 100.000 Kubikmeter Abfälle aus der Urananreicherungsanlage in Gronau anfallen. Dabei handelt es sich um abgereichertes Uran, das künftig ggf. nicht mehr verwertet werden kann und als radioaktiver Abfall deklariert wird.

Die rechtliche Basis und Hinweise

§ 1 Abs. 6 StandAG

Die Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle am auszuwählenden Standort **ist zulässig**, wenn die gleiche bestmögliche Sicherheit des Standortes wie bei der alleinigen Endlagerung hochradioaktiver Abfälle gewährleistet ist.

Hier die Begründung für den nachträglich eingefügten Absatz 6

Büro
Rosenstraße 20 X 29439 Lüchow
Mo. - Fr. 9 bis 16 Uhr
Di. + Do. bis 18 Uhr

Kontakt:
Tel.: 05841-4684
buero@bi-luechow-dannenberg.de
www.bi-luechow-dannenberg.de

Spendenkonto:
KtoNr.: 440 607 21
BLZ: 258 501 10
Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

IBAN: DE24258501100044060721
BIC: NOLADE21UEL

„Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 soll die Bedeutung der Partizipation für die Suche nach einem Endlagerstandort mit der bestmöglichen Sicherheit hervorheben. Die Streichung des Wortes „insbesondere“ vor den Wörtern „hochradioaktiven Abfällen“ in Absatz 2 Satz 1 sowie die Einfügung des neuen Absatzes 6 dient der Präzisierung, welche radioaktiven Abfälle an dem im Standortauswahlverfahren nach den gesetzlichen Entscheidungsgrundlagen zu ermittelnden Standort eingelagert werden sollen. **Es wird klargestellt, dass die Einlagerung des Teils der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle, die entsprechend dem**

Nationalen Entsorgungsprogramm, wenn möglich am gleichen Standort erfolgen soll, nur dann zulässig ist, wenn dabei die gleiche bestmögliche Sicherheit des Standortes wie bei der alleinigen Lagerung hochradioaktiver Abfälle gewährleistet ist.“

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/116/1811647.pdf> - siehe S. 16

§27 StandAG Vorläufige Sicherheitsuntersuchungen

(1) Gegenstand der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen nach § 14 Absatz 1, § 16 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 ist die Bewertung, inwieweit der sichere Einschluss der radioaktiven Abfälle unter Ausnutzung der geologischen Standortgegebenheiten erwartet werden kann. Dabei sind die Sicherheitsanforderungen nach § 26 zugrunde zu legen und die Anforderungen an die Durchführung der Sicherheitsuntersuchungen nach Absatz 6 einzuhalten.

(2) In den vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen gemäß Absatz 1 wird das Endlagersystem in seiner Gesamtheit betrachtet und entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich seiner Sicherheit bewertet. Dazu wird das Verhalten des Endlagersystems unter verschiedenen Belastungssituationen und unter Berücksichtigung von Datenunsicherheiten, Fehlfunktionen sowie zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf den sicheren Einschluss der radioaktiven Abfälle untersucht. Vorläufige Sicherheitsuntersuchungen bilden eine der Grundlagen für die Entscheidung, ob ein Gebiet weiter im Auswahlverfahren betrachtet wird.

(3) Vorläufige Sicherheitsuntersuchungen werden auf der Grundlage abdeckender Annahmen zu Menge, Art und Eigenschaften der radioaktiven Abfälle durchgeführt. Der Detaillierungsgrad der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen nimmt von Phase zu Phase des Auswahlverfahrens zu.

(4) Solange die maximalen physikalisch möglichen Temperaturen in den jeweiligen Wirtsgesteinen aufgrund ausstehender Forschungsarbeiten noch nicht festgelegt worden sind, wird aus Vorsorgegründen von einer Grenztemperatur von 100 Grad Celsius an der Außenfläche der Behälter ausgegangen.

(5) Inhalt der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen ist auch eine Beurteilung, inwiefern in dem jeweiligen Gebiet zu erwarten ist, dass eine zusätzliche Endlagerung größerer Mengen schwach- und mittelradioaktiver Abfälle möglich ist.

<https://www.gesetze-im-internet.de/endlsiuntv/BJNR210300020.html>

NaPro 2015 im zweiten Absatz und 3.1.2. Endlagerung

Am 27. Juli 2013) ist das Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz–StandAG) in Kraftgetreten. Ziel des Standortauswahlverfahrens

nach Standortauswahlgesetz ist es, für insbesondere hoch radioaktive Abfälle den Standort für eine Anlage zur Endlagerung zu finden. In diesem Endlager sollen insbesondere bestrahlte Brennelemente und Abfälle aus der Wiederaufarbeitung eingelagert werden (...). Die Planungen für dieses Endlager berücksichtigen neben den bestrahlten Brennelementen und Abfällen aus der Wiederaufarbeitung auch diejenigen radioaktiven Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, die ggf. nicht im Endlager Konrad eingelagert werden können. Das sind radioaktive Abfälle, die aufgrund ihres Nuklidinventars und/oder

ihrer chemischen Zusammensetzung oder dem Zeitpunkt ihres Anfalls nicht für eine Einlagerung in das Endlager Konrad geeignet sind. Darüber hinaus sollen auch die radioaktiven Abfälle, die aus der Schachanlage Asse II zurückgeholt werden sollen, bei der Standortsuche für dieses Endlager berücksichtigt werden. Gleiches gilt für das angefallene und anfallende abgereicherte Uran aus der Urananreicherung, sollte eine weitere Verwertung nicht erfolgen.

Erst wenn die Kriterien für die Einlagerung in das Endlager nach Standortauswahlgesetz festgelegt sind und ausreichende Informationen zur Menge, zur Beschaffenheit und zum Zeitpunkt des Anfalls der aus der Schachanlage Asse II zurückzuholenden radioaktiven Abfälle vorliegen, kann eine abschließende Entscheidung über den Endlagerstandort für diese Abfälle – unter Einbeziehung aller technischen, ökonomischen und politischen Aspekte – getroffen werden.

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nukleare_Sicherheit/nationales_entsorgungsprogramm_aug_bf.pdf

Notwendige Gründe der Befassung mit diesem Thema:

Im Zwischenbericht der BGE vom 28.9.2020 fehlt jeder Hinweis auf den gesetzlichen Auftrag, u.a. auch auszuloten, ob/dass schwach- und mittelaktive Abfälle am gleichen Standort wie hochradioaktive Abfälle eingelagert werden können/sollen. (1)

Politische und rechtliche (Bindungswirkung der z.T. schwammigen Formulierungen) sowie verfahrenstechnische Klärung:

Es gibt erhebliche Zweifel und Klärungsbedarf hinsichtlich dieser Beteuerung im NAPRO (Quelle s.o.):

„Es wird klargestellt, dass die Einlagerung des Teils der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle, die entsprechend dem Nationalen Entsorgungsprogramm, wenn möglich am gleichen Standort erfolgen soll, nur dann zulässig ist, wenn dabei die gleiche bestmögliche Sicherheit des Standortes wie bei der alleinigen Lagerung hochradioaktiver Abfälle gewährleistet ist.“

In einer rechtlichen Expertise muss geklärt werden, welche Bindungswirkung diese schwammigen Formulierungen für die Endlagersuche haben. Dazu braucht es einen Beschluss der Fachkonferenz Teilgebiete.

Alle Antworten, die bisher seitens der BGE auf die Frage nach dem „Doppellager“ gegeben wurden, gehen nicht über die klärungsbedürftigen Ausführungen des StandAG hinaus. Schon die „Sicherheitsanforderungen“ lassen erkennen, dass die Frage, wohin mit dem restlichen Atommüll nicht en passant geklärt werden kann. Die Frage muss jetzt aufgeworfen

werden, denn was passiert, wenn sich bei der Suche nach dem HAW-Endlager herausstellt, dass das LAW-MAW-Endlager dort nicht gebaut werden kann?

Dann geht die Suche nach einem LAW-MAW-Endlager erst danach los, wieder mit einem großen Aufwand (vergleichendes Suchverfahren)? **(Adressat ggfs. auch NBG, sofern die Fachkonferenz Teilgebiete nicht über die dafür notwendigen (!) finanziellen und fachlichen Ressourcen verfügt)**

Erinnert werden muss an die gesetzliche Verpflichtung, die radioaktiven Abfälle aus der Asse II zu bergen.

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*\[%40attr_id%3D%27bgbl113s0921.pdf%27\]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl113s0921.pdf%27%5D__1609754816706](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*[%40attr_id%3D%27bgbl113s0921.pdf%27]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl113s0921.pdf%27%5D__1609754816706)

Ein klammheimliches Zuwarten auf den Fall, dass das Bergwerk Asse II unterdessen absäuft und sich die Lagerung der dort zu bergenden Abfälle „erledigt“, ist unverantwortbar.

Es muss geklärt werden, welche Sicherheitsanforderungen im Umgang mit schwach- und mittelaktiven Abfällen gelten. Zweierlei Recht? Die „Sicherheitskriterien der Reaktor-Sicherheitskommission“ aus dem Jahr 1983 – siehe am Beispiel Schacht Konrad? Oder gelten fortan die aktuellen „Sicherheitsanforderungen“- siehe dessen §21.1 (2)?

Warum wird trotz des mahnenden Beispiels der havarierten Asse II lt. „Sicherheitsanforderungen“ ggfs. auf eine Rückholbarkeit dieser Abfallarten verzichtet?

Welche Auswirkungen hinsichtlich des Flächenbedarfs hat die Suche nach einem tiefegeologischen Endlager mit der Option, dort auch schwach- und mittelaktive Abfälle in einem abgetrennten Bergwerk unterzubringen?

Beim Neustart der Endlagersuche ist ein **vergleichendes Suchverfahren für alle Arten von Atommüll** zu gewährleisten, wie es im StandAG angelegt ist. Zweierlei Umgang mit den schwach- und mittelaktiven Abfällen darf es nicht geben. Das legt die Forderung nahe, **einheitliche Sicherheitsanforderungen anzuwenden**, um so die bestmögliche Sicherheit bei der Aufbewahrung aller Arten von Atommüll zu garantieren, statt einen „Sicherheitsabschlag“ beim Schacht Konrad zuzulassen.

Wer weitsichtig handelt, plant deshalb die Aufgabe des Schachts Konrad und einen entsprechenden Lagerbedarf von rd. 600.000 Kubikmeter für die schwach- und mittelaktiven Abfälle ein. (2)

Wolfgang Ehmke 4.01.2021

BI Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V.

buero@bi-luechow-dannenberg.de

- (1) Insofern wäre der Antrag zur Einrichtung einer entsprechenden AG auch mit dem Anliegen verbunden, entsprechend die Zeilen 10/11 und ab 147 ff des BGE-Zwischenberichts entsprechend zu kommentieren.

- (2) Insgesamt besteht nicht nur entsprechender Klärungsbedarf, eine entsprechende Kommentierung des BGE-Zwischenberichts ab Zeile 377 ff („Positive Fehlerkultur“ – denn das ist ein gravierender Fehler des Zwischenberichts, diesen weitergehenden Auftrag zu unterschlagen). Ergänzend auch einzufügen ab Zeile 440 ff („Grundsätze der Reversibilität“).